Teilnahmebedingungen der Fußballschule des Fußball-Club Augsburg 1907 e. V.

Stand: November 2026

I. Anwendungsbereich

(1) Der Fußball-Club Augsburg 1907 e. V. (nachfolgend „FCA“) betreibt eine Fußballschule (nachfolgend „FCA-Fußballschule“). Für die Berechtigung zur Teilnahme an Veranstaltungen der FCA-Fußballschule ist der Abschluss eines Teilnahmevertrags erforderlich. Nachfolgende Teilnahmebedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen dem FCA, vertreten durch seinen Vorstand, und den Teilnehmern der FCA-Fußballschule, vertreten durch ihre/n Erziehungsberechtigte/n als gesetzliche/n Vertreter.

(2) Die FCA-Fußballschule richtet sich vornehmlich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren und umfasst das Angebot von diversen Campveranstaltungen sowie Fördertrainings.

II. Angebote der FCA-Fußballschule

(1) Die Campveranstaltungen finden an unterschiedlichen Terminen über drei bis fünf Tage, jeweils vormittags bis nachmittags statt. Enthalten sind verschiedene Trainingselemente, gemeinsame Mittagessen sowie teilweise eine exklusive Stadionführung.

(2) Die Spieltagscamps finden im Vorfeld von ausgewählten Bundesliga-Heimspieltagen des FCA statt und umfassen ein Programm aus einer Trainingseinheit sowie eines eigenständigen Stadionbesuchs in der WWK ARENA.

(3) Das Fördertraining findet in der Schulzeit (Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg) verblockt nachmittags in aufeinanderfolgenden Wochen statt. Im Rahmen eines professionellen Mannschaftstrainings werden die Teilnehmer hierbei in kleinen Gruppen gezielt ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend gefördert.

(4) Das Schnuppertraining bietet Kindern die Möglichkeit, den Trainingsablauf der FC Augsburg Fußballschule in einer professionellen Trainingseinheit unverbindlich kennenzulernen. Die Teilnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung.

(5) Der Talentsichtungstag dient dazu, fußballbegeisterte Kinder in einem professionellen Trainingsumfeld zu beurteilen. Nach verbindlicher Anmeldung können die Teilnehmer ihr Können vor den Trainer*innen zeigen.

(6) Der FCA verpflichtet sich bei Abschluss eines Teilnahmevertrages, dass zu den jeweiligen Veranstaltungen der FCA-Fußballschule angebotene Leistungspaket zu erbringen. Zu den Einzelheiten des Leistungsumfangs der Angebote der FCA-Fußballschule wird auf die Leistungsbeschreibung unter https://fussballschule.fcaugsburg.de/de/portal/events verwiesen.

III. Anmeldung, Vertragsschluss; Mitgliederaktion

(1) Die Anmeldung zu Angeboten der FCA-Fußballschule erfolgt über das Online-Anmeldeformular, welches bei dem jeweiligen Angebot auf der Internet-Seite https://fussballschule.fcaugsburg.de/de/portal/events aufgerufen werden kann.

(2) Bei der Anmeldung ist sicherzustellen, dass die Angaben der Anmeldung der Wahrheit entsprechen. Nicht wahrheitsgemäß übermittelte Angaben berechtigen den

FCA zum Rücktritt vom Vertrag. Es ist ferner sicherzustellen, dass E-Mails ordnungsgemäß empfangen werden können.

(3) Der Internetauftritt sowie die Bereitstellung sonstiger Informationen über die FCA-Fußballschule durch den FCA stellen noch keinen rechtsverbindlichen Antrag im Sinne des § 145 BGB auf Abschluss eines Teilnahmevertrags dar. Der rechtsverbindliche Antrag auf Abschluss des Teilnahmevertrags erfolgt über die Online-Registrierung im Rahmen des Anmeldungsvorgangs.

(4) Der Teilnahmevertrag kommt mit der Bestätigung der Anmeldung durch den FCA (Annahme) per E-Mail zustande.

(5) Bei der Anmeldung zu einem Ferien-, Wochenend- oder Proficamp der FCA-Fußballschule hat der Teilnehmer einmalig die Möglichkeit, eine kostenlose Mitgliedschaft bis zum 30.06.2028 im FCA-KidsClub abzuschließen („Mitgliederaktion“), insofern der Teilnehmer nicht bereits Mitglied im FCA-KidsClub ist. Die kostenlose Mitgliedschaft bis 30.06.2028 gilt nur in Verbindung mit der Buchung eines Camps der FCA-Fußballschule und beginnt ab dem Buchungsdatum des Camps bzw. einer Bestätigung durch die Mitgliederabteilung. Darüber hinaus wird die Mitgliedschaft zum 01.07.2028 automatisch kostenpflichtig, insofern sie nicht fristgerecht bis zum 01.07.2028 gekündigt wurde. Die „Mitgliederaktion“ ist nur einmalig pro Person abschließbar. Der aktuelle Mitgliedsbeitrag für KidsClub-Mitglieder im Alter von 6 bis 13 Jahren beträgt 20,00 Euro pro Saison (in der Familienmitgliedschaft 10,00 Euro pro Saison). Im Monat des 14. Geburtstages wechselt der Teilnehmer automatisch und kostenfrei in den FCA-TeensClub. Der aktuelle Mitgliedsbeitrag für TeensClub-Mitglieder im Alter 14 bis 17 Jahren beträgt 20,00 Euro pro Saison (in der Familienmitgliedschaft 10,00 Euro pro Saison). KidsClub-Mitglieder können den exklusiven Rabatt in Höhe von 19,07 € jährlich auf ein Feriencamp oder Proficamp der FCA-Fußballschule anwenden. Neben weiteren Vorteilen in den Mitglieder-Clubs genießen KidsClub- bzw. TeensClub-Mitglieder auch alle Vorteile einer regulären FCA-Mitgliedschaft.

Der Abschluss der Mitgliedschaft erfolgt durch Annahme des Mitgliedsantrags durch das Präsidium. Mit Annahme des Antrags durch das Präsidium wird der Teilnehmer Mitglied im Fußball-Club Augsburg 1907 e. V. unter Anerkennung der gültigen Vereinssatzung des Fußball-Club Augsburg 1907 e. V. und der damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Hinsichtlich der Einzelheiten der Mitgliedschaft wird auf die Satzung des Fußball-Club Augsburg 1907 e.V. verwiesen, die unter www.fcaugsburg.de abrufbar ist.

IV. Teilnahmegebühr und Zahlungsmittel

(1) Die Höhe der Teilnahmegebühr richtet sich nach dem gebuchten Leistungspaket.

(2) Als Zahlungsmittel stehen die Online Zahlarten KLARNA, Google Pay, Apple Pay, Giropay und Kreditkarte zur Verfügung. Der FCA behält sich jedoch bei jeder Veranstaltung vor, bestimmte Zahlarten nicht anzubieten und auf andere Zahlarten, die jedoch ebenfalls kostenfrei sind, zu verweisen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zahlart besteht nicht.

(3) Im Falle der Bezahlung der Teilnahmegebühr per Kreditkarte wird die Zahlung mit Abschluss des Teilnahmevertrags fällig. Die Belastung des Kreditkartenkontos erfolgt zeitnah nach der Bestätigung der Anmeldung.

(4) Im Falle der Bezahlung der Teilnahmegebühr mittels einer der Online Zahlarten KLARNA, Google Pay, Apple Pay oder Giropay, erfolgt die Zahlung über den jeweiligen Online-Anbieter nach dem von diesem jeweils vorgesehenen Prozedere. Der Anmeldende muss hierzu bei dem jeweiligen Online-Anbieter registriert sein bzw. sich erst registrieren. Die Teilnahmegebühr wird in diesem Fall grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig, sofern sich aus der gewählten Zahlart keine abweichende Fälligkeit ergibt.

V. Veranstaltungsregeln, Aufsichtspflicht, Ausschluss

(1) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die zu Beginn jeder Veranstaltung erläuterten Veranstaltungsregeln zu befolgen, insbesondere haben die Teilnehmer den Anordnungen des jeweiligen Trainers der FCA-Fußballschule Folge zu leisten. Dies gilt auch für etwaige gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Maßnahmen, deren Umsetzung und Einhaltung dem FCA bzw. seinen Trainern obliegt.

(2) Die Aufsichtspflicht der FCA-Trainer besteht nur während der Dauer der jeweiligen Veranstaltung. Sie beginnt mit offiziellem Beginn der Veranstaltung am Veranstaltungsort und endet mit der Veranstaltung. Darüber hinaus bleibt die Aufsichtspflicht der/des Erziehungsberechtigten, insbesondere während des Hin- und Rückwegs, bestehen.

(3) Bei schwerwiegenden in der Person oder im Verhalten eines Teilnehmers liegenden Gründen, etwa bei strafrechtlich relevantem Handeln oder groben Verstößen gegen die Veranstaltungsregeln, insbesondere bei Gewalttätigkeiten, Rassismus, Beleidigungen, Drogen- oder Alkoholkonsum, ist der FCA berechtigt, einen Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Für diesen Fall verpflichtet/n sich die/der Erziehungsberechtigte/n, den Teilnehmer nach einer entsprechenden Benachrichtigung unverzüglich von der Veranstaltung abzuholen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der (anteiligen) Teilnahmegebühren besteht nicht.

VI. Mindestteilnehmerzahl, Änderungen des Ablaufs

(1) Die für die Durchführung von Feriencamps erforderliche Mindestteilnehmerzahl beträgt 50 und für Wochenendcamps 50, für das Fördertraining 8 und für Spieltagscamps 10 soweit für eine Veranstaltung im Einzelfall nichts anderes vorgesehen ist. Für die Durchführung eines Talentsichtungstages sowie eines Schnuppertrainings ist eine Teilnehmerzahl von 10 erforderlich.

(2) Sollten mehr Bewerber als Plätze vorhanden sein, entscheiden die Verantwortlichen der FCA-Fußballschule nach billigem Ermessen über die Vergabe.

(3) Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vier Wochen vor Beginn des Camps und zwei Wochen vor Beginn des Fördertrainings ist der FCA unter Rückerstattung der Teilnahmegebühr berechtigt, die Veranstaltungen bis 14 Tage vor Beginn des Camps und 7 Tage vor Beginn des Fördertrainings abzusagen.

(4) Der FCA ist berechtigt, einzelne Elemente des gebuchten Leistungspakets der FCA-Fußballschule kurzfristig zu ändern oder an die tatsächlich gegebenen Umstände anzupassen, solange der Leistungsumfang dadurch sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht insgesamt nicht beschränkt wird. Dies gilt insbesondere für die praktische Gestaltung der einzelnen Trainingseinheiten, die so den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Teilnehmergruppen besser angepasst werden können.

(5) Nimmt der Teilnehmer aus Gründen, die nicht vom FCA oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, an der Veranstaltung nicht teil, so kann daraus kein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Teilnahmegebühr bzw. auf ein Nachholen

der Veranstaltung abgeleitet werden.

VII. Verlegung und Absage durch den FCA

(1) Der FCA ist berechtigt, einzelne Trainingseinheiten bei schlechter Witterung (insbesondere bei Gewitter, Regen, Schnee, Hagel oder Sturm) sowie in Fällen höherer Gewalt (längerem Ausfall von Energie, Krieg, Unruhen oder Epidemien und Pandemien, z.B. Covid-19 und damit einhergehenden Einschränkungen) oder bei Kollision mit anderen Veranstaltungen am Ort der Veranstaltung (etwa Spiele der Profi- oder Amateurmannschaften) zu verlegen oder abzusagen.

(2) Der FCA ist in Fällen höherer Gewalt auch zur Kündigung des Teilnahmevertrages und Absage der gesamten Veranstaltung berechtigt.

(3) Im Falle der Absage einzelner Teile oder der gesamten Veranstaltung ist die bezahlte Teilnahmegebühr unter Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen und Anrechnung daraus folgender Ansprüche unverzüglich nach folgender Maßgabe zurückzuerstatten: Bei Absage der gesamten Veranstaltung vor deren Beginn erfolgt eine vollumfängliche Rückerstattung, bei Absage einzelner Teile eine auf den Umfang der Absage bezogene anteilige Rückerstattung, ausgenommen der bereits produzierten Leistungen (z.B. Ausrüstung).

VIII. Erklärungen der/des Erziehungsberechtigten

(1) Der/Die Erziehungsberechtigte/n erklärt/erklären mit Vertragsschluss, die Teilnehmer zur Befolgung der Veranstaltungsregeln anzuweisen sowie für eine pünktliche Abholung nach Ende der jeweiligen Veranstaltung zu sorgen.

(2) Der/Die Erziehungsberechtigte/n versichert/versichern, dass der Teilnehmer kranken-, haftpflicht- und unfallversichert ist (ggf. über seine/n Erziehungsberechtigte/n) und seine Krankenversicherungskarte zur jeweiligen Veranstaltung mitbringt. Die Teilnehmer sind weder während der Veranstaltung noch auf dem Hin- und Rückweg durch den FCA unfall-, kranken- bzw. haftpflichtversichert.

(3) Der/Die Erziehungsberechtigte/n versichert/versichern, dass der Teilnehmer sportlich voll belastbar ist, an keiner ansteckenden Krankheit leidet sowie über einen Tetanus Impfschutz verfügt. Er/Sie verpflichtet/verpflichten sich bei der Anmeldung, die FCA-Fußballschule über alle Gesundheitsbeeinträchtigungen des Teilnehmers ebenso zu informieren wie über eine ggf. notwendige Medikamenteneinnahme des Teilnehmers.

(4) Der/Die Erziehungsberechtigte/n willigt/willigen ein, dass bei leichten Verletzungen während der Veranstaltung die Teilnehmer von den Trainern oder Betreuern der FCA-Fußballschule versorgt werden.

IX. Kündigung durch Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtige/n

(1) Ein Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigte/r kann/können jederzeit in Textform (z.B. E-Mail) aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine Krankheit oder Verletzung des Teilnehmers, sofern dies ärztlich attestiert wurde. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist mit der Kündigungserklärung, etwa durch Vorlage eines Attests, nachzuweisen.

(2) Die Kündigung ist möglich
per Post an FC Augsburg 1907 e.V., Donauwörther Straße 170, 86154 Augsburg,
per Mail an fussballschule@fcaugsburg.de.

(3) Mit Zugang der Kündigung verliert der Teilnehmer das Recht auf Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung.

(4) Im Falle einer Kündigung bis zu 28 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden die Teilnahmegebühren abzüglich 10 % inkl. Mehrwertsteuer rückerstattet. Erfolgt die Kündigung ab dem 27. Tag vor Veranstaltungsbeginn bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn, werden die Teilnahmegebühren abzüglich 50 % inkl. Mehrwertsteuer rückerstattet. Bei einer Kündigung ab dem siebten Tag vor Beginn der Veranstaltung, ist die Rückerstattung ausgeschlossen.

(5) Vorbehaltlich eines gesetzlichen Widerrufsrechts werden dem Teilnehmer die entstandenen Kosten für die Einkleidung bzw. Ausrüstung in Rechnung gestellt.

(6) Die Pauschalsätze berücksichtigen die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Leistungen. Dem Teilnehmer ist es gestattet den Nachweis zu führen, dass ein Schaden entweder gar nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

(7) Die Geltendmachung gesetzlicher Widerrufs-, Gewährleistungs- oder Anfechtungsrechte, bleibt von dieser Ziffer IX. unberührt.

X. Haftung

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der FCA-Fußballschule erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

(2) Eine Haftung des FCA für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Teilnehmers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des FCA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des FCA beruhen,

b. für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des FCA oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des FCA beruhen,

c. bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch den FCA. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf; dies sind alle Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat,

d. wenn diese auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruht.

Soweit die Haftung des FCA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Trainer, Betreuer und Erfüllungsgehilfen.

(3) Der FCA haftet nach vorstehenden Maßgaben insbesondere nicht für durch ein gegen die Verhaltensregeln und Anweisungen der Trainer und Betreuer verstoßendes Verhalten eines Teilnehmers verursachte Schäden oder Kosten.

XI. Datenschutz und Bildrechte

Im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten der Teilnehmer und ihrer gesetzlichen Vertreter wird auf die gesonderten Datenschutzhinweise der FCA-Fußballschule hingewiesen. Diese sind auf der Homepage der FCA-Fußballschule unter https://fussballschule.fcaugsburg.de einsehbar.

Die Anfertigung von Bild- und Videoaufzeichnungen, die die Teilnehmer zeigen, und deren Verbreitung in jeglicher Form wird, sofern eine solche rechtlich notwendig sein sollte, nur auf Grundlage einer gesonderten ausdrücklichen Einwilligung erfolgen.

XII. Verbraucherstreitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ erreichbar ist.

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an dem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitschlichtungsstelle teilzunehmen.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchführbar sein, so werden dadurch die Gültigkeit des Teilnahmevertrags und der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt, wenn sich Bestimmungen als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Fall verpflichten sich beide Parteien, Regelungen hinzuzufügen, die dem entsprechen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie den jeweiligen Aspekt bei Vertragsschluss bedacht hätten.